



Musikschule

Kultur- und Weiterbildungsbetrieb
der Stadt Schwerte

Gebührensatzung



Musikschule, Westenort 18, 58239 Schwerte, Tel: 02304/104-842,
www.kuwebe.de

Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Für die Zurverfügungstellung eines Instrumentes wird eine Leihgebühr erhoben. Die Erhebung der Gebühren entsteht mit Beginn des Monats, indem der/die Schüler: in erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird. Die Leihgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, indem das Instrument entliehen wird.

§ 2

Höhe der Gebühren

a) Grundstufe

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule, für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1. I C der Schulordnung der Musikschule wird eine Gebühr von

jährlich	312,00 €
monatlich	26,00 €

erhoben.

- b) Ergänzungsfach
Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.
Sofern der/die Teilnehmer: in, Schüler: in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird von dem/r Schüler: in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von
- | | |
|-----------|----------|
| jährlich | 120,00 € |
| monatlich | 10,00 € |
- erhoben.

- c) Instrumentalunterricht
Für Unterricht gem. Ziffer 2.1 II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährl.	monatl.
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	756,00 €	63,00 €
Einzelunterricht, Dauer 45 Minuten	1.104,00 €	92,00 €
Gruppe 2 – 3 Schüler: innen, Dauer 45 Minuten	576,00 €	48,00 €
Gruppe 4 – 5 Schüler: innen, Dauer 60 Minuten	456,00 €	38,00 €

Für den Klavier- und Schlagzeugunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 2,00€ Instrumentengeld erhoben.

- d) Chor- und Singgruppen
Wird von dem/der Teilnehmer: in, Schüler: in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von
- | | |
|-----------|----------|
| jährlich | 120,00 € |
| monatlich | 10,00 € |
- erhoben.
- e) Zeitlich begrenzte Kurse und Projekte
Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung von der Leitung der Musikschule auf

der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt. Für diese Angebote ist eine Ermäßigung nicht vorgesehen.

- f) Jekits Gebühren (Laufzeit und Kündigungsfrist gilt nicht).

Unterricht	jährl.	monatl.
Jekits 2. Schuljahr	348,00 €	29,00 €
Jekits 3. Schuljahr	468,00 €	39,00 €
Jekits 4. Schuljahr	468,00 €	39,00 €

Pilotklasse 2025/2026 GS Ergste:	jährl.	monatl.
Jekits 2. Schuljahr	324,00 €	27,00 €
Jekits 3. Schuljahr	444,00 €	37,00 €
Jekits 4. Schuljahr	444,00 €	37,00 €

§ 3 Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 120,00 € bis 240,00 €, je nach Wert des Instrumentes, erhoben. Dies gilt auch für 10er– Karten.

Wertstaffelung der Mietinstrumente:

Anschaffungspreis

bis zu 300,00 € = 120,00 € jährl. Miete/ monatl. 10,00 €

bis zu 600,00 € = 180,00 € jährl. Miete/ monatl. 15,00 €

ab 600,00 € = 240,00 € jährl. Miete/ monatl. 20,00 €

Der Wechsel von einer Instrumentengröße auf eine andere oder der Austausch eines Instrumentes wegen Defektes oder Reparatur entbindet nicht von der Gebührenerhöhung.

§ 4 Gebührensschuldner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer: innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter: innen verpflichtet.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- a) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 36 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 36 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Raten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- b) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid; Änderungen der Gebühren werden durch Änderungsbescheid bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- c) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer: in, Schüler: in vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6 Abmeldung und Ende der Gebührenpflicht

- a) Abmeldungen sind schriftlich an die Musikschule Schwerte zu richten.
- b) Abmeldungen von den in § 2 a) – e) aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.4., 31.8., 31.12. eines Jahres möglich.
- c) Bei einer Abmeldung von einem unbefristeten Unterrichtsangebot aus dem § 2 a) – e) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam ist. Bei zeitlich befristeten Angeboten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Unterricht letztmalig erteilt wird.

§ 7 Gebührenermäßigung

- a) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, wird eine Ermäßigung ab dem 2. Familienmitglied von 20% gewährt. Die Teilnehmer: innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt. Teilnehmer: innen, die Chor- und Singgruppen oder Ergänzungsfachbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.
- b) Teilnehmer: innen, der Anspruch auf Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50% der Unterrichtsgebühren gewährt. Die Regelung gilt nicht für Kurse und Projekte.

- c) Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) sind nicht auf individuelle Stundenvereinbarungen (z.B. 3er– oder 10er–Karten) anwendbar und können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Musikschule tritt am 01.09.2026 in Kraft.